



Medizinische Hochschule
Hannover

Leitfaden zur Durchführung von Berufungsverfahren an der Medizinischen Hochschule Hannover



Inhaltsverzeichnis

Präambel

1	Allgemeines	4
2	Berufungsverfahren.....	4
2.1	Wiederbesetzung einer Professur	4
2.2	Neueinrichtung einer Professur	5
2.3	Besetzung einer Juniorprofessur	5
3	Finanzierung und Planstelle	6
4	Befristung/Entfristung	6
5	Verfahrensablauf bis zur Rufannahme	6
5.1	Einrichtung einer Berufungskommission bzw. einer Strukturkommission	6
5.2	Eröffnungssitzung.....	7
5.3	Erste Auswahl Sitzung	8
5.4	Vorstellungsvorträge	8
5.5	Zweite Auswahl Sitzung	9
5.6	Abschlusssitzung	9
5.7	Senatsbeschluss.....	9
5.8	Ruferteilung durch das Nieders. Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK)	9
5.9	Rufannahme	10
5.10	Sonstiges	10
6	Sonderregelungen.....	10
6.1	Verzicht auf Ausschreibung.....	10
6.2	Hausberufungen	11
6.3	Gemeinsame Berufungen mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen (Fraunhofer Institut ITEM/ Hannover, Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung HZI/ Braunschweig).....	11
6.4	Übersicht Berufungsverfahren	11
7	Berufungsverhandlungen.....	12
7.1	W1-/W2-Professuren.....	12

7.2	W3-Professuren.....	13
7.3	Weitere Informationen	13
7.4	Übersicht Berufungsverhandlungen	13
8	Anhang.....	14
8.1	Profilpapier	14
8.2	Regeln zur direkten Ansprache von Kandidatinnen / Kandidaten	15
8.3	Kriterienkatalog für die Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern	16
8.4	Evaluation bei Entfristung einer Professur	17
8.5	Verlängerung einer Professur	18
8.6	Weitere Informationen	18
8.7	Ansprechpartner/innen.....	19

W1-, W2-, W3-Professuren und Stiftungsprofessuren

Präambel

Berufungen leisten einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung der Qualität und Profilbildung von Universitäten und Hochschulen und beeinflussen die Ausrichtung von Forschung und Lehre nachhaltig. Berufungsverfahren sind zugleich das wichtigste Instrument, um die Unterrepräsentanz von Frauen in Führungspositionen abzubauen und den Gleichstellungsauftrag des Grundgesetzes und des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) umzusetzen. Das Präsidium der Medizinischen Hochschule Hannover (MHH) legt bei Berufungen von Professorinnen und Professoren besonderen Wert auf die Stärkung der Forschungsschwerpunkte der MHH. Es sollen die bestmöglichen Kandidatinnen und Kandidaten aus dem In- und Ausland gewonnen werden, um die nationale und internationale Wettbewerbsfähigkeit der Hochschule zu stärken. Je nach Inhalt der Professur erhalten weitere Leistungsdimensionen (aus den Bereichen Lehre, Krankenversorgung, Führungskompetenz sowie Technologie- und Wissenstransfer) wichtige Bedeutung für die Auswahl geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten.

1 Allgemeines

Berufungen werden gemäß §§ 25-28 und 30 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) durchgeführt. Der aktuell gültige Struktur- und Entwicklungsplan der MHH, die Empfehlungen zur Qualitätssicherung von Berufungsverfahren in Universitäten und Hochschulen der Wissenschaftlichen Kommission Niedersachsen, die Ergebnisse des Benchmarkingverbundes an Niedersächsischen Hochschulen zur Gleichstellung als Qualitätskriterium in Berufungsverfahren, die Selbstverpflichtung der MHH im Rahmen der forschungsorientierten Gleichstellungsstandards der DFG sowie der Gleichstellungsplan der MHH werden berücksichtigt.

2 Berufungsverfahren

2.1 Wiederbesetzung einer Professur

Soll eine Instituts- oder Klinikleitung nachbesetzt werden, wird durch den Senat zunächst eine Strukturkommission eingesetzt, die in Absprache mit dem Präsidium der MHH Festlegungen zur Denomination, strategischen Ausrichtung und Finanzierung der Professur sowie zur Sicherstellung der Lehre trifft und dies in einem Profilvertrag (siehe Anhang) schriftlich niederlegt. Die betroffene Sektion und ggf. relevante Zentren geben Stellungnahmen ab. Eine Erweiterung der Denomination um Aspekte der Geschlechtersensibilität wird geprüft.

Nachfolgeverfahren zur Besetzung einer Abteilungsleitungsposition sollen in der Regel zwei Jahre vor dem Ausscheiden der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers beginnen.

Bei der geplanten Wiederbesetzung einer Professur innerhalb eines Instituts/einer Klinik muss die Instituts- oder Klinikleitung ein Profilvertrag bei der Präsidentin/dem Präsidenten der Hochschule einreichen. Das Präsidium und der Senat entscheiden über die Wiederbesetzung. Stimmen beide Gremien der Wiederbesetzung zu, wird durch den Senat eine Berufungskommission eingerichtet.

2.2 Neueinrichtung einer Professur

Die Neueinrichtung einer Professur (W1-, W2-, W3-Schwerpunktprofessur in einer klinischen Abteilung, Stiftungsprofessur) in einem Institut oder einer Klinik muss durch die Instituts- oder Klinikleitung ebenfalls mit einem Profilvertrag bei der Präsidentin/dem Präsidenten mit Begründung und nachhaltigem Finanzierungskonzept beantragt werden. Gegebenenfalls sollen thematisch verwandte Institute und Kliniken um eine Stellungnahme zu dem Profilvertrag gebeten werden. Durch die Beauftragte/den Beauftragten für den Stellenplan der MHH muss geprüft werden, ob eine Planstelle vorhanden ist.

2.3 Besetzung einer Juniorprofessur

Berufungen von Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren werden entsprechend § 30 NHG durchgeführt. Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren werden zunächst für drei Jahre beschäftigt. Nach positiver Zwischenevaluation besteht die Möglichkeit der Verlängerung um weitere drei Jahre (Geschäftsordnung zur Zwischenevaluation siehe Anhang). Promotions- und Beschäftigungsphase sollen im Bereich Medizin zusammen nicht mehr als neun Jahre betragen. Ein längerer Zeitraum bedarf einer besonderen Begründung.

Bei einer Verstetigung der Juniorprofessur („Tenure“) als W2-Professur kann in Abstimmung mit dem MWK (über das Präsidialamt) auf eine Ausschreibung verzichtet werden (nach § 26 Abs.1 Satz 2 Nr. 1). Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren müssen im Falle der Berufung auf eine unbefristete Professur in der Regel nach der Promotion die Hochschule gewechselt haben oder mindestens zwei Jahre außerhalb der MHH tätig gewesen sein (nach § 26 Abs. 5 Satz 5 NHG). Die Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten ist einzuholen.

Der Verfahrensablauf für die Besetzung einer Juniorprofessur (W1) ist wie folgt:

- Das Verfahren wird durch die Klinik-/Institutsleitung, in dem die Professur angesiedelt werden soll, als Vorsitzende/Vorsitzender der Berufungskommission durchgeführt. Die Eröffnung des Verfahrens und die Benennung einer Berufungskommission erfolgt durch den Senat. Die Gleichstellungsbeauftragte sowie die Schwerbehindertenvertretung sind zu beteiligen.
- Senat und Präsidium beschließen den Ausschreibungstext ohne dass eine Zustimmung durch das MWK notwendig ist. Soll jedoch in der Ausschreibung der W1-Professur ein Tenure eingeräumt werden, so muss vor Genehmigung des Ausschreibungstextes eine Zustimmung durch das MWK eingeholt werden.
- Die Klinik-/Institutsleitung reicht nach Durchführung des Verfahrens eine Zusammenfassung des Verfahrens mit einem Listenvorschlag, einer Begründung der Liste, mindestens zwei externen Gutachten und einer Begründung für die Nichtberücksichtigung von Bewerberinnen/Bewerbern bei der Präsidentin/dem Präsidenten ein. Die Beschlussfassung der Liste erfolgt durch den Senat.
- Der Präsident der MHH erteilt den Ruf an die Erstplatzierte/den Erstplatzierten.

3 Finanzierung und Planstelle

Die Finanzierung einer Professur erfolgt aus dem Instituts-/Klinikbudget oder aus Drittmitteln.

Bei **Stiftungsprofessuren** muss ein durch die Rechtsabteilung der MHH geprüfter Vertrag zwischen der Stifterin/dem Stifter und der MHH geschlossen werden. Die Finanzierung durch die Geldgeberin/den Geldgeber muss in der Regel für mindestens fünf Jahre nachgewiesen werden. Es muss ein Konzept für eine etwaige Anschlussfinanzierung vorgelegt werden. Bei der Besetzung einer Stiftungsprofessur kann der Stifterin/dem Stifter das Recht eingeräumt werden, mit beratender Stimme in der Berufungskommission vertreten zu sein. Das Präsidium ist für die Einhaltung des Stellenplans verantwortlich.

4 Befristung/Entfristung

Professorinnen und Professoren können gemäß § 28 NHG für die Dauer von fünf Jahren auf Zeit berufen werden. Die Verlängerung um jeweils bis zu fünf Jahre ist gemäß § 28 Abs. 1 Nrn. 2 bis 6 NHG möglich.

Die Entfristung einer Professur kann auf Antrag der Instituts-/Klinikleitung und unter Berücksichtigung des Kapazitätsrechts nach positiver Zwischenevaluation und bei Vorhandensein einer Planstelle bzw. bei Drittmitteln einer undotierten Planstelle erfolgen. Den Ruf erteilt das MWK (Verfahren zur Verlängerung bzw. Entfristung einer Professur siehe Anhang).

5 Verfahrensablauf bis zur Rufannahme

5.1 Einrichtung einer Berufungskommission bzw. einer Strukturkommission

Stimmt das Präsidium der Wiederbesetzung oder Neueinrichtung einer Professur zu, wird das Verfahren durch den Senat der MHH gemäß § 26 Abs. 2 Satz 2 NHG mit der Benennung einer Berufungskommission, die zunächst als Strukturkommission tätig ist, eröffnet. Die Benennung erfolgt im Einvernehmen mit dem Präsidium. Die Strukturkommission hat die Aufgabe, die zukünftige Struktur und wissenschaftliche Ausrichtung einer Professur zu diskutieren und festzulegen. Die Sitzung der Strukturkommission wird vom Präsidium einberufen, die Sitzungsleitung übernimmt in der Regel der Präsident/die Präsidentin. Bei Fortsetzung des Verfahrens wird die Strukturkommission in eine Berufungskommission überführt.

Berufungskommissionen sind nach Hochschulgruppen zusammengesetzt. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Kommission wird durch den Senat benannt. Mitglieder des Präsidiums sollen diese Funktion nicht übernehmen. Die Kommissionsmitglieder werden vom Senat nach § 16 Abs. 2 NHG auf Vorschlag der Gruppen benannt. Berufungskommissionen werden bei der Besetzung von W3-Professuren als „große“ Kommission (6 Professorinnen/Professoren, 2 wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, 2 Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter aus dem Technischen- und Verwaltungsdienst (beratend, nicht stimmberechtigt) und 2 Studierende), bei der Besetzung von W2- und W1-Professuren als „kleine“ Kommission (3:1:1:1) gebildet. Bei einer großen Kommission sollten in der Regel in der Professorengruppe alle vier Sektionen vertreten sein, wobei aus der Sektion, in der die zu besetzende Professur angesiedelt ist, zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden sollten. Die Sektionen können Vorschläge bezüglich der Vertretung ihrer Mitglieder in einer Berufungskommission machen.

Weiterhin können ein bis zwei weitere beratende Mitglieder benannt werden, insbesondere auch um eine Stärkung der Forschungsschwerpunkte der MHH sicher zu stellen. Mitglieder des Präsidiums und gewählte Senatorinnen und Senatoren können jederzeit als beratende Mitglieder an den Sitzungen der Berufungskommission teilnehmen. Die Teilnahme von gewählten Senatorinnen und Senatoren setzt eine Anmeldung bei der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Berufungskommission und die Kontinuität der Teilnahme an den Sitzungen voraus.

Zudem werden zwei externe Mitglieder der Berufungskommission benannt. Die MHH nutzt die Gelegenheit, durch externe Mitglieder den Anteil der Frauen in Berufungskommissionen zu erhöhen, sofern hochschulintern keine hälftige Besetzung mit Frauen möglich ist. In besonderen Fällen kann die Zahl auf mehr als zwei externe Mitglieder erhöht werden, z.B. bei Einrichtung einer grundsätzlich neuen Forschungsrichtung oder bei Interessenskonflikten innerhalb der Hochschule. Externe Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt. Um das Stimmverhältnis der verschiedenen Gruppen der Berufungskommission zu wahren, stimmen die Kommissionsmitglieder der MHH und die externen Mitglieder getrennt ab.

Es wird eine hälftige Vertretung von Männern und Frauen in Berufungskommissionen angestrebt. Mindestens 40% der stimmberechtigten Mitglieder von Berufungskommissionen sollen Frauen sein (entspr. § 26 Abs. 2 Satz 5 NHG). Die Hälfte davon soll der Hochschullehrergruppe angehören. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Gleichstellungsbeauftragten.

Einladungen zu Kommissionssitzungen erfolgen frühzeitig, mindestens aber zwei Wochen vor dem entsprechenden Termin. Externen Kommissionsmitgliedern wird ggf. die Möglichkeit eingeräumt, über eine Telefonkonferenz an Kommissionssitzungen teilzunehmen, sie können mit Ausnahme der 2. Auswahl Sitzung auch schriftlich Stellung nehmen.

Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der Berufungskommission und der Mehrheit der Hochschullehrergruppe. Kommt ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so entscheiden die der Kommission angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe abschließend (§ 16 Abs. 3 Satz 2 und 3 NHG).

Die Mitglieder der Berufungskommission werden auf die Befangenheitsregeln der MHH (s. Anlage) hingewiesen. Eine mögliche Befangenheit der Mitglieder der Berufungskommission wird in Abhängigkeit der Bewerbungsliste überprüft (ggf. sind Nachbenennungen erforderlich). Maßgeblich ist hierbei die Einschätzung der Berufungskommission.

Sitzungsprotokolle mit Teilnehmerlisten einer vorausgegangenen Sitzung liegen jeweils zum folgenden Sitzungstermin vor.

5.2 Eröffnungssitzung

Zu Beginn der Eröffnungssitzung werden die Mitglieder der Berufungskommission von der/dem Vorsitzenden über ihre Aufgaben, Pflichten und Rechte informiert. Dazu gehören insbesondere der Hinweis auf Vertraulichkeit, Verschwiegenheit und die Regeln zur Befangenheit. Sie werden darüber in Kenntnis gesetzt, dass im Verfahren gemäß Allgemeinem Gleichbehandlungsgesetz (AGG) Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts, des Alters (Ausnahme: erstmalige Berufung ins Beamtenverhältnis vor Vollendung des 50. Lebensjahres gem. § 27 Abs. 2 Satz 1-3 NHG), einer Behinderung oder chronischen Krankheit, der ethnischen Herkunft, einer Religion oder Weltanschauung oder der sexuellen Identität unzulässig sind. Sie werden auch darauf hingewiesen, dass in den Befragungen keine Fragen nach dem Familienstand, Betreuungspflichten etc. zulässig sind. Unvermeidbare Verzögerungen im wissenschaftlichen Werdegang (z.B. durch Kinderbetreuung bedingte

längere Qualifikationsphasen, Publikationslücken oder reduzierte Auslandsaufenthalte) sollen laut Richtlinien der DFG angemessen berücksichtigt werden. Für die Kommissionsmitglieder werden Gendertrainings eingeführt.

In der Eröffnungssitzung wird der Ausschreibungstext durch die Berufungskommission formuliert und beschlossen. Es werden, ergänzend zu den allgemeinen Auswahlkriterien gemäß § 25 NHG, die Auswahlkriterien für die zu besetzende Professur festgelegt. Die Kriterien dürfen im Laufe des Verfahrens nicht verändert werden. Ausschreibungstexte werden offen formuliert, um einen möglichst großen Kreis von Bewerberinnen und Bewerbern anzusprechen. Ausschreibungstexte enthalten generell den Hinweis, dass die MHH eine Erhöhung des Anteils von Professorinnen anstrebt (Muster für einen Ausschreibungstext siehe Anhang). Von der Leitung des Instituts/der Klinik, in der eine Professur eingerichtet werden soll, muss eine Liste berufbarer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vorgelegt werden.

In der Eröffnungssitzung befindet die Berufungskommission auch darüber, ob und ggf. durch wen Kandidatinnen/Kandidaten aktiv auf eine Bewerbung angesprochen werden sollen. Dies muss in Absprache mit der oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission koordiniert und transparent entsprechend den Regeln im Anhang erfolgen.

Der von der Kommission beschlossene Ausschreibungstext wird

- a) dem Senat und dem Präsidium zur Beschlussfassung vorgelegt;
- b) zusammen mit einer Stellungnahme bzgl. der Stärkung der Schwerpunkte der MHH sowie der Finanzierung der Professur dem Ministerium für Wissenschaft und Kultur des Landes Niedersachsen (MWK) zur Genehmigung zugesandt und
- c) in der Regel mit einer vierwöchigen Bewerbungsfrist an geeigneter Stelle veröffentlicht.

5.3 Erste Auswahlitzung

In der ersten Auswahlitzung erfolgt die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber, die zu einem Vorstellungsvortrag eingeladen werden sollen. Bewerberinnen werden, soweit sie dem Ausschreibungsprofil entsprechen, grundsätzlich zu einem Vortrag eingeladen. Die Nichtberücksichtigung von Bewerberinnen und Bewerbern ist auf allen Entscheidungsstufen (Einladung zum Vorstellungsvortrag, Begutachtung, Berufsungsliste) hinsichtlich der Auswahlkriterien für die Professur zu begründen.

Liegt die Bewerbung einer schwerbehinderten Person vor, wird die Schwerbehindertenvertretung vorab informiert und zu den Sitzungen eingeladen. Ist die schwerbehinderte Bewerberin / der schwerbehinderte Bewerbers fachlich nicht geeignet, kann im Einvernehmen mit der Schwerbehindertenvertretung von einer Einladung abgesehen werden.

5.4 Vorstellungsvorträge

Die Vorstellungen der Kandidatinnen / der Kandidaten umfassen einen in der Regel zwanzigminütigen hochschulöffentlichen Vortrag mit anschließender Diskussion (ca. 10 Minuten). Zur Überprüfung der didaktischen Fähigkeiten soll der Vortrag so gehalten sein, dass er für Studierende verständlich ist. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Berufungskommission ist für die Einhaltung der vorgegebenen Zeiten für Vortrag und Diskussion verantwortlich.

Fragen zum persönlichen Konzept der Kandidatin / des Kandidaten sollen nicht im öffentlichen Teil der Vorstellung gestellt werden. Nach dem Vortrag folgt eine Einzelbefragung durch die Berufungskommission unter Ausschluss der Öffentlichkeit (ca. 30 Minuten).

Den Kandidatinnen/Kandidaten wird Gelegenheit gegeben, das jeweilige Institut/die Klinik kennenzulernen.

5.5 Zweite Auswahlitzung

Im Anschluss an die Vorträge wählt die Berufungskommission in der zweiten Auswahlitzung die Kandidatinnen/Kandidaten aus, deren Unterlagen zu externen Fachvertreterinnen/Fachvertretern geschickt werden sollen. Es werden zwei Gutachterinnen/Gutachter und eine Reservegutachterin/ein Reservegutachter benannt, die einen Lehrstuhl innehaben und die entsprechend der DFG-Kriterien mit den Kandidatinnen/Kandidaten nicht in enger Verbindung stehen. Die Gutachterinnen/Gutachter werden um eine entsprechende Erklärung zur Unbefangenheit gebeten. Sind Frauen in der engeren Wahl für eine Professur, wird soweit möglich mindestens eine Gutachterin für ein externes Gutachten angefragt. Auf Gutachten kann nach § 26, Abs. 5, Satz 3 NHG verzichtet werden, wenn der Berufungskommission mindestens drei externe Mitglieder angehören.

Bei der Besetzung von klinischen Abteilungsleitungen beschließt die Berufungskommission, ob und für welche Kandidatinnen/Kandidaten Vorortbesuche durchgeführt werden sollen. Der Senat benennt die Vor-Ort-Delegation aus der Berufungskommission unter Einbeziehung aller Statusgruppen.

5.6 Abschlussitzung

Nach Eintreffen der Gutachten erstellt die Berufungskommission in der Abschlussitzung eine Berufungsliste. Es sollen nur solche Kandidatinnen/Kandidaten einen Listenplatz erhalten, die die Kommission für uneingeschränkt berufbar hält.

5.7 Senatsbeschluss

Die vorgeschlagene Berufungsliste wird dem Senat der Hochschule zur Beschlussfassung vorgelegt. Der Beschluss bedarf der Mehrheit des Senats und der Mehrheit der Mitglieder der Hochschullehrergruppe. Das Präsidium entscheidet abschließend über den Berufungsvorschlag.

Ist die Berufungsliste gegen das Votum der Gleichstellungsbeauftragten durch den Senat beschlossen worden, kann diese gemäß § 42 Abs. 4 Satz 1 bis 3 NHG innerhalb von zwei Wochen eine erneute Entscheidung verlangen (Widerspruch). Es erfolgt eine erneute Beschlussfassung im Senat. Das Präsidium entscheidet abschließend über die Berufungsliste und legt sie dem MWK vor (§ 26 Abs. 2 Satz 8 und 9 NHG). Eine von der Beschlussfassung im Senat abweichende Entscheidung des Präsidiums diskutiert das Präsidium wieder mit dem Senat.

5.8 Ruferteilung durch das Nieders. Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK)

Der Präsident/die Präsidentin gibt den Berufungsvorschlag mit einer Begründung der Listenplatzierung und einer Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten an das MWK zur Ruferteilung an die oder den Erstplatzierten. Dem Berufungsvorschlag beigefügt sind der Ausschreibungstext, die Zusammensetzung der Berufungskommission, die Bewerberliste, die Sitzungsprotokolle, der Senatsbeschluss, die Gutachten sowie die Bewerbungsunterlagen der Listenkandidatinnen/Listenkandidaten.

Beabsichtigt das MWK bei der Ruferteilung von der Liste abzuweichen, soll die Berufungskommission erneut zusammengerufen werden, um eine Stellungnahme abzugeben. Der Senat wird darüber informiert.

Die Listenkandidatinnen/Listenkandidaten werden über ihre Listenplatzierung und die Ruferteilung an die Erstplatzierte/den Erstplatzierten informiert.

Im Falle der Rufablehnung durch die Erstplatzierte/den Erstplatzierten wird das MWK um Ruferteilung an die nächste Kandidatin/den nächsten Kandidaten auf der Berufsungsliste gebeten. Ist die Liste erschöpft, ohne dass es zu einer Rufannahme gekommen ist, tritt die Berufungskommission erneut zusammen und entscheidet, ob weitere Bewerberinnen/Bewerber aus dem Bewerberinnen-/Bewerberpool in Betracht gezogen werden (hierfür ist die Einholung von zwei externen Gutachten für die Kandidatin/den Kandidaten und ein neuer Besetzungsvorschlag an das MWK notwendig), erneut ausgeschrieben oder das Verfahren eingestellt werden soll. Eine erneute Ausschreibung erfordert die Zustimmung des MWK.

Nach § 26 Abs. 5 Satz 4 NHG können auch Personen, die sich nicht beworben haben, mit ihrem Einverständnis berücksichtigt werden.

5.9 Rufannahme

Alle Bewerberinnen und Bewerber werden nach erfolgreichen Berufsungsverhandlungen über die Rufannahme informiert; die Bewerbungsunterlagen werden zurückgesendet.

5.10 Sonstiges

Die Reisekosten der externen Mitglieder der Kommission sowie der Bewerberinnen/Bewerber, die zu Vorstellungsvorträgen eingeladen wurden, werden durch die MHH übernommen.

Die Präsidentin/Der Präsident berichtet in jeder Senatsitzung über den Stand der laufenden Berufsungsverfahren, sodass die Transparenz der Verfahren gewährleistet ist.

6 Sonderregelungen

6.1 Verzicht auf Ausschreibung

Nach dem Niedersächsischen Hochschulgesetz müssen Professuren öffentlich ausgeschrieben werden.

Nach Zustimmung durch den Senat der MHH und das Ministerium für Wissenschaft und Kultur des Landes Niedersachsen (MWK) kann in folgenden Fällen gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 bis 4 NHG von einer Ausschreibung abgesehen werden:

- a) wenn eine Juniorprofessorin/ein Juniorprofessor oder eine Professorin/ein Professor auf Zeit auf derselben Professur in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll („Tenure Track“, Entfristung)
- b) wenn eine Professorin/ein Professor, die/der ein Berufsungsangebot von einer anderen Hochschule erhalten hat, auf eine höherwertige Professur berufen werden soll (Rufabwehr)
- c) wenn eine Professur aus einem hochschulübergreifenden Förderprogramm finanziert wird, dessen Vergabebestimmungen eine Ausschreibung oder ein Bewerbungsverfahren und ein Auswahlverfahren mit externer Begutachtung vorsehen;

- d) wenn eine in besonderer Weise qualifizierte Persönlichkeit gewonnen werden soll, an deren Berufung die Hochschule zur Verbesserung ihrer Qualität und Stärkung ihres Profils ein besonderes Interesse hat.

Die MHH hat in diesen Fällen das Berufungsverfahren abweichend von § 26 Abs. 2 Satz 2 bis 6 und Abs. 5 Sätze 1 bis 4 NHG durch eine Ordnung geregelt (siehe Anhang).

Die Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten wird eingeholt.

6.2 Hausberufungen

Bei Hausberufungen muss die Kandidatin/der Kandidat in der Regel nach der Promotion die Hochschule gewechselt haben oder mindestens zwei Jahre außerhalb der MHH tätig gewesen sein (vgl. § 26 Abs. 5 Satz 5 NHG). Dies gilt auch für die Berufung von Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren auf eine unbefristete Professur („Tenure“). Ausnahmen bedürfen einer Genehmigung durch das MWK.

6.3 Gemeinsame Berufungen mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen (Fraunhofer Institut ITEM/ Hannover, Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung HZI/ Braunschweig)

Das Berufungsverfahren wird, wie oben beschrieben, gemäß eines Kooperationsvertrages durchgeführt. Die Berufungskommission wird paritätisch mit Mitgliedern der MHH und des Fraunhofer Instituts bzw. des HZI besetzt.

6.4 Übersicht Berufungsverfahren

Berufungen Verfahrensschritte	Prüfung / Genehmigung / verantwortlich
Einrichtung einer Professur: Vorlage eines Profilpapiers und Finanzierungskonzeptes durch die jeweilige Instituts-/Klinikleitung bzw. durch die Strukturkommission Prüfung des Vorhandenseins einer Planstelle, Stellenummer	1. Präsidium 2. Senat: Einrichtung einer Berufungskommission / Strukturkommission
Ggf. Kooperationsvertrag	Rechtsabteilung
Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten	Referentin/Referent für Berufsangelegenheiten
Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung	Referentin/Referent für Berufsangelegenheiten
Prüfung der Befangenheit der gesamten Berufungskommission	Berufungskommission und Referentin/Referent für Berufsangelegenheiten
Ausschreibungstext und Festlegung der Auswahlkriterien	Berufungskommission Senat MWK

Ausschreibung im Beamten- oder AT-Verhältnis	Präsidium und MWK (W2, W3)
Veröffentlichung des Ausschreibungstextes	Referentin/Referent für Berufungsangelegenheiten
Eingangsbestätigungen an alle Bewerber/innen	Referentin/Referent für Berufungsangelegenheiten
Sichtung der Bewerbungsunterlagen, Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber für Vorstellungsvorträge	Berufungskommission
Einladung der Bewerbe/innen zu Vorträgen	Referentin/Referent für Berufungsangelegenheiten
Vorstellungsvorträge mit Einzelbefragungen	Berufungskommission
Ggf. Vor-Ortbesuche bei klinischen Professuren	Vor-Ort-Delegation
Benennung von externen Gutachterinnen/Gutachtern Prüfung der Befangenheit der Gutachterinnen/Gutachter Gutachten einholen	Berufungskommission, Referentin/Referent für Berufungsangelegenheiten
Entscheidung über Befangenheit und geeignete Maßnahmen zur Wahrung der Objektivität des Verfahrens	Vorsitzende/r der Berufungskommission
Beschluss des Listenvorschlags	Berufungskommission, Senat, Präsidium
Stellungnahme Gleichstellungsbeauftragte	Gleichstellungsbeauftragte
Besetzungsvorschlag zur Ruferteilung an das MWK mit Begründung der Berufsliste und der Nichtberücksichtigung von Bewerbern/Bewerberinnen sowie von habilitationsäquivalenten Leistungen	Instituts-/Klinikleitung, Referentin/Referent für Berufungsangelegenheiten, Präsidentin/Präsident
Ruferteilung	MWK
Information über Ruferteilung an alle Beteiligten der MHH und an listenplatzierte Bewerberinnen/Bewerber	Referentin/Referent für Berufungsangelegenheiten
nach Rufannahme Benachrichtigung aller Bewerberinnen/Bewerber	Referentin/Referent für Berufungsangelegenheiten

7 Berufungsverhandlungen

7.1 W1-/W2-Professuren

Berufungsgespräche zum persönlichen Vertrag und zur Ausstattung der Professur werden bei W1-/W2-Professuren zunächst mit der Klinik-/Institutsleitung geführt. Geregelt werden sollte:

- a. personelle Ausstattung der Professur,
- b. investive Ausstattung,
- c. räumliche Ausstattung und

d. persönlicher Vertrag (unter Beteiligung des Personalmanagements).

Die Ergebnisse dieser Gespräche werden in einem Schreiben an die Präsidentin/den Präsidenten festgehalten. Alle darüber hinaus gehenden Wünsche der Kandidatin/des Kandidaten, die seitens der Klinik/des Instituts nicht erfüllt werden können, werden abschließend auf Grundlage dieser Zusammenfassung mit dem Präsidium verhandelt. Hierzu finden Gespräche zwischen der Kandidatin/dem Kandidaten und dem Präsidium unter Beteiligung der Instituts- bzw. Klinikleitung statt.

7.2 W3-Professuren

Berufungsverhandlungen zur Besetzung einer W3-Professur werden direkt mit dem Präsidium der MHH auf Grundlage eines Konzepts für Forschung, Lehre und ggf. Krankenversorgung der Kandidatin/des Kandidaten geführt. Bei abteilungsintegrierten W3-Professuren soll vor dem Gespräch mit der Präsidentin/dem Präsidenten eine Abstimmung mit der Instituts-/Klinikleitung erfolgen. Die Verhandlungen umfassen die personelle, investive und räumliche Ausstattung sowie den persönlichen Vertrag.

Das Präsidium verhandelt nicht mit Anwältinnen oder Anwälten der Kandidatinnen und Kandidaten. Eine Rechtsberatung kann vom Deutschen Hochschulverband in Anspruch genommen werden.

7.3 Weitere Informationen

Die MHH trägt das Zertifikat „audit familiengerechte Hochschule“. Drei verschiedene Kindertagesstätten bieten für MHH-Beschäftigte Plätze an. Zahlreiche weitere Unterstützungsangebote für Beschäftigte stehen zur Verfügung. Im Rahmen der Berufungsverhandlungen wird Unterstützung für Dual Career Paare angeboten. Es besteht ein Dual Career Netzwerk der Initiative Wissenschaft Hannover.

Berufungszusagen zur Personal-, Sach-, und Geräteausstattung haben in der Regel eine Gültigkeit von fünf Jahren.

Die Reisekosten im Rahmen von Berufungsverhandlungen werden im Falle einer Rufannahme übernommen.

Die Rufannahme erfolgt durch ein formloses Schreiben an die Ministerin/den Minister des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur und an die Präsidentin/den Präsidenten der MHH.

Nach Rufannahme erfolgt eine Mitteilung an alle Bewerberinnen und Bewerber sowie die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen.

Alle zuständigen Stellen der MHH werden über die Rufannahme und die Berufungszusagen unterrichtet.

7.4 Übersicht Berufungsverhandlungen

Verfahrensschritte Berufungsverhandlungen	verantwortlich
Berufungsverhandlungen	W1- / W2-Professuren: Instituts-/Klinikdirektoren W3-Professuren: Präsidium (Vorstand Forschung u. Lehre/Präsidentin/Präsident, Vorstand

	Krankenversorgung, Vorstand Wirtschaftsführung u. Administration)
Zusammenstellung der Informationen zu Personal, Räumen, Budget	Referentin/Referent für Berufungsangelegenheiten
Anforderung eines wissenschaftlichen /ggf. klinischen Konzeptes von der Kandidatin/dem Kandidaten	Referentin/Referent für Berufungsangelegenheiten
Verhandlung des persönlichen Vertrages	Vorstand Wirtschaftsführung u. Administration
Erstellung von Protokollen sowie einer Berufungszusage	Referentin/Referent für Berufungsangelegenheiten / Präsidium
Annahme/Ablehnung des Rufes	Kandidatin/Kandidat
Information aller Beteiligten der MHH	Referentin/Referent für Berufungsangelegenheiten
Betreuung der/des Berufenen im ersten Jahr nach Rufannahme	Referentin/Referent für Berufungsangelegenheiten

8 Anhang

8.1 Profilverfahren

Checkliste für ein Profilverfahren zur Einrichtung einer Professur¹
<p>Basisinformationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stellenbewertung (W1-W3) • Denomination, ggf. Teildenomination für Geschlechterforschung • Stellennummer, wie fügt sich die Stelle in den Stellenplan ein? (Beauftragte/r für den Stellenplan)) • bei gemeinsamen Berufungen mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen: Kooperationspartner/innen • Entwurf des Ausschreibungstextes, ggf. auch in Englisch, geschlechtergerechte Abfassung des Textes (Muster siehe Anhang) • Finanzierungskonzept für die Professur • bei Stiftungsprofessuren und Drittmittelprofessuren: Mittelgeberin/Mittelgeber <p>Zusätzliche Informationen bei abhängigen Professuren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • zugeordnetes Institut/zugeordnete Klinik • bei Nachbesetzungen: vorherige Stelleninhaberin/vorheriger Stelleninhaber • ist bei befristeten Professuren eine Entfristung vorgesehen?

¹ Vgl. Technische Universität Berlin: Leitfaden zur Durchführung von Berufungsverfahren. 2011, hier: S. 28ff.

<p>Lehr- und Forschungsinhalte:</p> <p>Begründung für die Notwendigkeit der Professur und deren Besetzung/Wiederbesetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschreibung der bisherigen Forschung und des zukünftigen Forschungsschwerpunktes • Entwicklungspotenziale • Relevanz für die Schwerpunkte bzw. strategische Ausrichtung der MHH, Bezüge zu Sonderforschungsbereichen u.a. Netzwerken der MHH • Abstimmung mit Instituten/Kliniken mit ähnlicher Thematik • Kooperationspartner/innen an der MHH • Beschreibung der Lehrinhalte bzw. Lehrkonzepte • Benennung der relevanten Studiengänge <p>Zusätzliche Informationen bei abhängigen Professuren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Übersicht über das wissenschaftliche Feld und dessen Relevanz
<p>Einschätzung der Lage zu Bewerbinnen/Bewerbern</p> <ul style="list-style-type: none"> • Offenlegung erwarteter hausinterner Bewerbungen • Vorlage einer Liste berufbarer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler
<p>Ausstattung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Darstellung der Ausstattung der Professur (Personal, Investitionen, Räume)

8.2 Regeln zur direkten Ansprache von Kandidatinnen / Kandidaten²

Besonders geeignete Kandidatinnen und Kandidaten können aktiv durch die Berufungskommission angesprochen werden. Das Verfahren muss transparent und nachprüfbar sein. Es gelten folgende Regeln:

- Die Verantwortung für die direkte Ansprache liegt bei der/dem Vorsitzenden der Berufungskommission, bei abhängigen Professuren in Absprache mit der Instituts-/Klinikleitung.
- Die aktive Ansprache sollte innerhalb der Ausschreibungsfrist erfolgen.
- In Ausnahmefällen können Personen, die sich nicht beworben haben, mit ihrem Einverständnis in Berufungsverfahren nach § 26, Abs. 5, Satz 4 NHG berücksichtigt werden. Soll die Kandidatin/der Kandidat einen Listenplatz erhalten, müssen für sie/ihn zwei externe Gutachten eingeholt werden.

² Vgl. Friedrich-Alexander Universität Erlangen-Nürnberg: Berufungsverfahren für Universitätsprofessuren und Juniorprofessuren unter besonderer Berücksichtigung des Gleichstellungsaspektes. Genderbezogene Auszüge aus dem umfassenden Berufungsleitfaden der FAU. 2011, hier: S. 19ff

- Eine aktive Rekrutierung sollte in folgenden Schritten erfolgen:
 1. Recherche nach berufungsfähigen Kandidatinnen/Kandidaten über
 - a. Fachvertreter/innen der MHH
 - b. jeweilige Fachgesellschaften
 - c. Wissenschafts-Datenbanken
 - d. Wissenschafts-Preisträger/innen
 2. Bekanntmachung der Ausschreibung über (Frauen-)Netzwerke (Email-Verteiler)
 3. Ansprache von Kandidatinnen/Kandidaten (mündlich oder schriftlich mit Hinweis auf die Ausschreibung oder unverbindliche Aufforderung zur Bewerbung)
 4. Einladung exzellenter Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler zu Gastvorträgen oder Symposien in der Regel im Vorfeld der Ausschreibung

8.3 Kriterienkatalog für die Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern³

Die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren sind in § 25 NHG geregelt, dazu gehören die Habilitation oder habilitationsäquivalente Leistungen.

Bei einer Professur mit ärztlichen/zahnärztlichen Aufgaben ist die Anerkennung als Fachärztin/Facharzt notwendig.

Erwartet werden

- exzellente Forschungsleistungen, nachgewiesen durch Publikationen, Drittmittelwerbungen (DFG, BMBF, Stiftungen u.a.), Rufe, Forschungspreise, Vorträge u.a. Die Beurteilung der individuellen Qualifikation darf sich nicht nach Impaktfaktoren richten;
- exzellente Lehrleistungen und Bewertung der Lehre nachgewiesen durch Evaluationsergebnisse, Lehrpreise, hochschuldidaktische Fortbildungen u.a. Erwartet wird besonderes Engagement in der studentischen Lehre, auch in fächerübergreifenden Lehrveranstaltungen;
- Stärkung der Forschungsschwerpunkte der MHH, erwartet wird eine Mitarbeit in den koordinierten Forschungs- und Lehrprogrammen der MHH;
- internationale Sichtbarkeit, nachgewiesen durch Publikationen in internationalen Journalen, internationale Kooperationen, international beachtete Forschungsleistungen;
- klinische Expertise (bei klinischen Lehrstühlen);
- Beachtung der Gleichstellungsstandards;
- Befähigung zum Management, insbesondere Personalführungskompetenz sowie Kommunikations- und Kooperationskompetenz mit entsprechenden Nachweisen entsprechend der Messkriterien für exzellente Führung der MHH;

³ Vgl. Technische Universität Berlin: Leitfaden zur Durchführung von Berufungsverfahren. 2011, hier: S. 6f.

- ein Konzept für Forschung, Lehre und ggf. für Krankenversorgung oder andere Dienstleistungen.

8.4 Evaluation bei Entfristung einer Professur

Folgende Unterlagen dienen als Grundlage für die Zwischenevaluation:

- Antrag der Instituts-/Klinikleiterin/des Instituts-/Klinikleiters an die Präsidentin/den Präsidenten
- Abklärung der Verfügbarkeit einer Planstelle/undotierten Planstelle bei Drittmittel-Finanzierung)
- Sicherstellung der Finanzierung der Professur für die Zeit der Verlängerung
- Strategiepapier, das zur Einrichtung der Professur geführt hat;
- bei der Bewerbung eingereichtes Lehr-, Forschungs-, und ggf. klinisches Konzept der Kandidatin/des Kandidaten;
- Ziel- und Leistungsvereinbarungen.

Folgende Unterlagen müssen bei der Präsidentin/dem Präsidenten eingereicht werden:

- Selbsteinschätzung der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers (bisher erreichte Ziele in Forschung, Lehre und Krankenversorgung sowie Leistungen im Technologie- und Wissenstransfer seit der Ernennung, Konzept für die Zukunft);
- CV, Publikationen, Drittmittelinwerbungen, Lehrleistungen, Betreuung von Promotionen seit der Ernennung;
- Gutachten der/des direkten Vorgesetzten.

Beim MWK müssen für die Genehmigung der Entfristung folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Beschluss des Senats und des Präsidiums zum Verzicht auf Ausschreibung;
- Antrag auf Verzicht einer Ausschreibung gemäß §26 Absatz 1, Satz 2, Nr. 2 NHG und gemäß der Berufsordnung der MHH an das MWK;

nach Genehmigung durch das MWK:

- Gutachten von zwei externen Fachvertreterinnen/Fachvertretern zu den wissenschaftlichen Leistungen, Lehre und ggf. Krankenversorgung;
- Beschluss der Entfristung durch den Senat und das Präsidium
- Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten
- CV, Publikationsliste, Unterlagen zur didaktischen Eignung der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers.

Das MWK erteilt einen Ruf auf eine unbefristete Professur an die Stelleninhaberin/den Stelleninhaber.

8.5 Verlängerung einer Professur

- Antrag der Instituts-/Klinik-leiterin/des Instituts-/Klinikleiters an die Präsidentin/den Präsidenten
- Abklärung der Verfügbarkeit einer Planstelle/undotierten Planstelle bei Drittmittel-Finanzierung)
- Sicherstellung der Finanzierung der Professur für die Zeit der Verlängerung
- Unterlagen, die als Grundlage für die Zwischenevaluation dienen: siehe 8.4
- Unterlagen, die bei der Präsidentin/dem Präsidenten eingereicht werden müssen: siehe 8.4
- Beim MWK müssen für die Genehmigung der Verlängerung folgende Unterlagen eingereicht werden:
 - Gutachten von zwei externen Fachvertreterinnen/Fachvertretern zu den wissenschaftlichen Leistungen, Lehre und ggf. Krankenversorgung;
 - Beschlüsse der Verlängerung durch den Senat und das Präsidium
 - Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten
 - CV, Publikationsliste, Unterlagen zur didaktischen Eignung der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers.

Das MWK erteilt eine befristete Verlängerung des Rufes auf die Professur an die Stelleninhaberin/den Stelleninhaber. Bei Erstberufungen ist entspr. § 28 Abs. 1 Ziffer 1 NHG eine befristete Verlängerung nicht möglich.

8.6 Weitere Informationen

Formular Bewerberübersicht

Muster Ausschreibungstext

Merkblatt für neuberufene Professorinnen/Professoren

Berufungsordnung der MHH

Geschäftsordnung zur Zwischenevaluation von Juniorprofessuren

Gleichstellungsplan der MHH

Wissenschaftliche Kommission Niedersachsen (2005): Empfehlungen zur Qualitätssicherung von Berufungsverfahren in Universitäten und Hochschulen (www.wk.niedersachsen.de)

Deutsche Forschungsgemeinschaft (2006): Forschungsorientierte Gleichstellungsstandards der DFG (www.dfg.de/chancengleichheit)

Forum „Gleichstellung und Qualitätsmanagement an Niedersächsischen Hochschulen“ (2011): Gleichstellung als Qualitätskriterium in Berufungsverfahren. Ergebnisse des Benchmarking-Verbundes an Niedersächsischen Hochschulen (https://his-he.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Forum_Hochschulentwicklung/fh-201102.pdf)

8.7 Ansprechpartner/in

Präsident der Medizinischen Hochschule Hannover

Prof. Dr. med. Michael P. Manns

Präsident / Vorstand Forschung und Lehre

Tel. 0511/532 6001; Fax 0511/532 6003

E-Mail: praesident@mh-hannover.de

Referentin für Berufungsverfahren

Dr. Sabine Barlach

Präsidialamt der Medizinischen Hochschule Hannover

Carl-Neuberg-Str. 1

30625 Hannover

Tel. 0511/532 6012; Fax 0511/532 6003

E-Mail: barlach.sabine@mh-hannover.de

